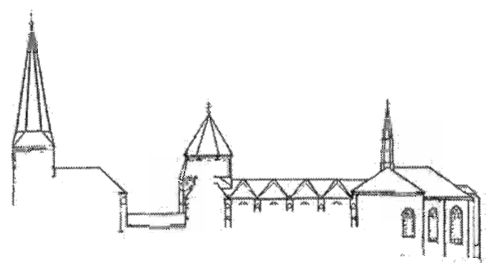


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 7

56. Jahrgang

Essen, 31.05.2013

Inhalt	
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 32 Eucharistischer Kongress vom 05. - 09.06.2013; gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe	45
Verlautbarungen des Bischofs	
Nr. 33 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO.....	46
Nr. 34 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2013 (Anlage 20 KAVO).....	46
Nr. 35 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2013 (Anlage 29 KAVO).....	48
Nr. 36 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2013 (Ordnung für Praktikanten).....	49
Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates	
Nr. 37 Nichtraucherschutzgesetz.....	49
Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 38 Warnung.....	50
Nr. 39 Personlnachrichten	50

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 32 Eucharistischer Kongress vom 05. - 09.06.2013; gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

„Ich will den Herrn loben, solange ich lebe“ (Ps 89,2) singt der Psalmist. Liturgie – das ist der Lobpreis, mit dem die Kirche jeden Tag neu vor Gott hintritt, mit ihren Bitten, ihren Anliegen und ihrem Dank. Liturgie ist der weite Raum, in den der Mensch eintritt und in dem er seinem Herrn begegnet. Ihren Höhepunkt und ihre Mitte hat sie in der Feier der Heiligen Eucharistie. Sie ist Geschenk an uns und Auftrag zugleich. Aus dieser Mitte gewinnt unser Glaube geistliche Kraft, erfahren jeder Einzelne und die Gemeinschaft der Gläubigen geistliche Stärkung.

Unter dem Leitwort „Herr, zu wem sollen wir gehen?“ findet in den Tagen vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln unser Eucharistischer Kongress statt. Er bietet eine ganz besondere Chance, zum Entscheidenden durchzudringen und sich auf das Herzstück des christlichen Glaubens auszurichten. Der christliche Glaube lebt aus dem Wort Gottes, aus der Feier der Liturgie und dem Tun von Gottes Gebot. In unserer Zeit oft hektischer Betriebsamkeit und mancher Unruhe auch in der Kirche selbst ist es umso wertvoller, den persönlichen und gemeinsamen Glauben zu vertiefen und in Meditation und Gebet Gott zu begegnen. Zum Eucharistischen Kongress laden wir Bischöfe Sie alle herzlich ein!

In vielfältiger Weise gibt es die Gelegenheit zu Gebet, Glaubensgespräch und Gottesdienst, in Stille und Anbetung, in Musik und Wort, in Begegnung und Feier. Generationenübergreifend sind alle eingeladen. Sie sind willkommen bei bischöflichen Katechesen, bei der Eucharistischen Anbetung, zum persönlichen geistlichen Gespräch, zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung. Zugleich bietet sich die Möglichkeit zum geistlichen und kulturellen Austausch bei Konzerten, Filmen und Ausstellungen, durch theologische Vorträge und Gesprächsrunden, und bei einem Pilgerweg durch die Stadt. Im Kölner Dom wird jeder Abend ausklingen mit geistlichen Impulsen, Licht und Musik, mit Abendgebet und einem Segen zur Nacht.

Wir freuen uns, wenn Sie vom 5. bis zum 9. Juni 2013 nach Köln kommen! Aber auch diejenigen, die nicht kommen können, haben die Gelegenheit, an diesem hoffentlich großen und lebendigen Glaubensfest Anteil zu nehmen.

Würzburg, 22.04.2013

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 33 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - vom 11.09.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Seite 98 ff.), zuletzt geändert am 04.10.2010 (Kirchliches Amtsblatt 2010, Seite 207), wird wie folgt geändert und neu gefasst:

1) Nach § 2 Abs. 11 wird ein neuer Abs. 12 eingefügt mit dem Text

"(12) Beschäftigte sind insbesondere

1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitationen),
6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist."

2) Nach § 10 wird ein neuer § 10 a eingefügt mit dem Text

"§ 10 a Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur

Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.

(3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt."

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Essen zum 01.05.2013 in Kraft.

Essen, 09.04.2013

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 34 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2013 (Anlage 20 KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11.03.2013 beschlossen:

1) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff.), zuletzt geändert am 10.01.2013 (Kirchliches Amtsblatt 2013, S. 20ff.), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:

1) Nr. 6 erhält einen Satz 5 folgenden Wortlauts:

"Der Mitarbeiter erhält keine Zuschläge für Tätigkeiten zu ungünstigen Zeiten (§ 1 Anlage 21)."

2) In Nr. 7 Ziffer 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Das Entgelt/die Eingruppierung der Mitarbeiter im pastoralen Dienst richtet sich nach den Nrn. 11 und 11a."

3) In Nr. 11 werden nach der Überschrift "Eingruppierung" im Anschluss an den Einleitungssatz ein Satz 2 und ein Satz 3 folgenden Wortlauts eingefügt:

“Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen K IVb, K IVa, K II sowie K Ib, die höhergruppierungsrelevante Fortbildungen im Sinne des Anhangs zu dieser Anlage nachweisen, richtet sich die Eingruppierung ab Nachweis der Fortbildungen (§§ 5 und 6 des Anhangs zu dieser Anlage) nach Nr. 11a. Für Mitarbeiter der in Satz 2 genannten Vergütungsgruppen, die am 30. April 2013 schon und am 1. Mai 2013 noch Tätigkeiten ausüben, die den Eingruppierungsmerkmalen im Sinne der EG 12 oder EG 15 (Nr. 11a) entsprechen, richtet sich die Eingruppierung ab 1. Mai 2013 nach EG 12 bzw. EG 15 (Nr. 11a).”

4) Nr. 11a wird wie folgt geändert:

a) Die Entgeltgruppe 11 wird wie folgt geändert:

(1) Das bisherige Merkmal der Entgeltgruppe 11 wird zur Fallgruppe 1.

(2) Die Entgeltgruppe 11 erhält eine neue Fallgruppe 2 folgenden Wortlauts:

“Gemeindereferenten, die sich aus der EG 10 dadurch herausheben, dass sie höhergruppierungsrelevante Fortbildungen gemäß dem Anhang zu dieser Anlage in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen haben.”

b) Es wird ein Merkmal folgenden Wortlauts mit der Zuordnung zur Entgeltgruppe 12 neu eingefügt:

“Gemeindereferenten, die sich aus der EG 10 oder der EG 11 - Fallgruppe 2 - dadurch herausheben, dass ihre Tätigkeit mit einer besonderen Leitungsverantwortung verbunden ist und eine besondere bischöfliche Beauftragung voraussetzt.”

c) Es wird ein Merkmal folgenden Wortlauts mit der Zuordnung zur Entgeltgruppe 14 neu eingefügt:

“Pastoralreferenten, die sich aus der EG 13 dadurch herausheben, dass sie höhergruppierungsrelevante Fortbildungen gemäß dem Anhang zu dieser Anlage in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen haben.*

*Abweichend von § 25 Absatz 4 KAVO erfolgt die Höhergruppierung aus EG 13 nach EG 14 stets stufengleich. Dies gilt nur für Höhergruppierungen, die bis zum In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften im Sinne von § 11 Absatz 6 Anlage 27 erfolgen.”

d) Es wird ein Merkmal folgenden Wortlauts mit der Zuordnung zur Entgeltgruppe 15 neu eingefügt:

“Pastoralreferenten, die sich aus der EG 13 oder der EG 14 dadurch herausheben, dass ihre Tätigkeit mit einer besonderen Leitungsverantwortung verbunden ist und eine besondere bischöfliche Beauftragung voraussetzt.”

5) Die Anlage 20 erhält einen Anhang folgenden Wortlauts:

“Anhang zur Anlage 20 KAVO

Regelungen zu den höhergruppierungsrelevanten Fortbildungen

§ 1 Höhergruppierungsrelevante Fortbildungen

(1) Fortbildungen im pastoralen Feld, die der Dienstgeber für Mitarbeiter im pastoralen Dienst anbietet, sind höhergruppierungsrelevant im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20).

(2) Fortbildungen im pastoralen Feld, die nicht schon gemäß Absatz 1 höhergruppierungsrelevant sind, sind im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20) höhergruppierungsrelevant, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse oder sowohl im Interesse des Dienstgebers als auch im Interesse des Mitarbeiters liegen (§ 4 Abs. 1 und 2 Anlage 25).

§ 2 Berechnung der Leistungspunkte (creditpoints)

(1) Die Leistungspunkte (creditpoints) werden auf der Grundlage des Europäischen Credit-Transfer-System – ECTS (§ 63 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) wie folgt berechnet:

- Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsleistungen (workloads);
- Arbeitsleistungen (workloads) werden berechnet, indem die Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) mit dem Umrechnungsfaktor gemäß Absatz 2 multipliziert werden.

(2) Bei der Berechnung der Arbeitsleistungen (workloads) finden folgende Umrechnungsfaktoren Anwendung:

Supervision im Rahmen der Fortbildung	Faktor 1
Praktikum im Rahmen der Fortbildung	Faktor 1,1
Unterrichtsstunden im Rahmen von Seminaren ohne Prüfungsleistungen	Faktor 2
Unterrichtsstunden im Rahmen von Seminaren, die zugleich durch Vorbereitungs- und Nachbereitungsstunden ergänzt werden (inkl. etwaiger Prüfungsleistungen)	Faktor 3.

§ 3 Höhergruppierungsrelevante abgeschlossene Fortbildungen

(1) Fortbildungen im pastoralen Feld, die der Mitarbeiter in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 30. April 2013 bereits erfolgreich abgeschlossen hat, sind im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20) höhergruppierungsrelevant, wenn es sich um Fortbildungen im Sinne von § 1 gehandelt hat. Die Berechnung der Leistungspunkte

(creditpoints) für die Fortbildungen im Sinne von Satz 1 richtet sich nach § 2.

(2) Auf Antrag des Mitarbeiters werden folgende vor dem 1. Januar 2000 erfolgreich abgeschlossene Fortbildungen im pastoralen Feld mit folgenden pauschalen Leistungspunkten im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20) als höhergruppierungsrelevant anerkannt:

- Gemeindeberatung: 23 Leistungspunkte
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung: 90 Leistungspunkte
- Supervision: 60 Leistungspunkte
- Krankenhauseelsorge: 41 Leistungspunkte
- Geistliche Begleitung: 45 Leistungspunkte
- Exerzitienbegleiter: 37 Leistungspunkte.

(3) Auf Antrag des Mitarbeiters werden im Einzelfall Nachweise über zusammenhängende Fortbildungen im pastoralen Feld, die vor dem 1. Januar 2000 erfolgreich abgeschlossen wurden und mindestens 240 Unterrichtsstunden umfasst haben, geprüft. Die Berechnung der Leistungspunkte für die Fortbildungen im Sinne von Satz 1 richtet sich nach § 2.

§ 4 Leistungspunkte ohne Fortbildungen

Für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO), in dem der Mitarbeiter vor dem 1. Januar 2000 als Gemeinde- oder Pastoralreferent tätig war, wird pauschal 1 Leistungspunkt im Sinne der Entgeltgruppen 11 - Fallgruppe 2 - und 14 (Nr. 11a Anlage 20) anerkannt. Dies gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang.

§ 5 Nachweis der Fortbildungen

Der Mitarbeiter muss dem Dienstgeber den erfolgreichen Abschluss der höhergruppierungsrelevanten Fortbildungen nachweisen, sofern die Nachweise nicht beim Dienstgeber bereits vorliegen. Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter spätestens am 31. Dezember 2013 einmalig den aktuellen Punktestand mit.

§ 6 Wirksamwerden der Höhergruppierung

Die Höhergruppierung wird wirksam (§ 25 Abs. 4 Satz 7 KAVO), wenn der Mitarbeiter höhergruppierungsrelevante Fortbildungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen hat und dem Dienstgeber die Unterlagen zum Nachweis im Sinne von § 5 vollständig vorliegen.

§ 7 Dienstgeberwechsel

Wechselt der Mitarbeiter in ein Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung und bleibt er im neuen Arbeitsverhältnis als Gemeinde- oder Pastoralreferent tätig, werden die vom bisherigen Dienstgeber als höhergruppierungsrelevant anerkannten Fortbildungen auch vom neuen Dienstgeber als höhergruppierungsrelevant anerkannt."

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 01.05.2013 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 12.05.2013

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 35 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2013 (Anlage 29 KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11.03.2013 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff.), zuletzt geändert am 10.01.2013 (Kirchliches Amtsblatt 2013, S. 20ff.), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

1) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

"§ 5 Besitzstandsregelung für Leiterinnen und stellvertretende Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder"

b) Absatz 2 erhält eine Protokollnotiz folgenden Wortlauts:

"Der Vermittlungsausschuss geht davon aus, dass § 5 Abs. 2 Anlage 29 unter Heranziehung der Entstehungsgeschichte der Norm (siehe Protokoll des Vermittlungsausschusses vom 19. Mai 2010) so zu interpretieren ist, dass nach dem 31. Dezember 2011 eine Besitzstandszulage nicht mehr entstehen konnte bzw. entstehen kann."

2) An § 5 wird ein § 5a folgenden Wortlauts angefügt:

"§ 5a Anforderungszulage für Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Leiterinnen von zertifizierten Tageseinrichtungen für Kinder erhalten mit dem Tabellenentgelt ab 1. August 2013 eine monatliche Zulage in Höhe von 100,- Euro. Zertifizierte Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von Satz 1 sind ausschließlich solche, die über mindestens eines der folgenden Zertifikate verfügen:

- a) Gütesiegel "Familienzentrum NRW" (§ 16 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen)
- b) Gütesiegel des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK e.V.)

- c) erzbischöfliche Anerkennung als "Katholisches Familienzentrum im Erzbistum Köln"
 d) ein den Buchstaben a), b) oder c) vergleichbares diözesanes Zertifikat.

Ist die Tageseinrichtung für Kinder nicht zertifiziert und stellt der Träger einen Antrag auf Zertifizierung im Sinne von Satz 2, erhält die Leiterin ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Zeitpunkt der Zertifizierung die Zulage gemäß Satz 1 in Höhe von 40 v.H..

(2) Auf die Zulage gemäß Absatz 1 ist § 28 KAVO anzuwenden. Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA festgelegten Vomhundertsatz. Sie ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Die Zulage stellt eine Entgelterhöhung im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 2 dar.

(3) In den Fällen des § 22 KAVO finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Protokollnotiz zu § 5a Abs. 1 Anlage 29 KAVO:

Vermittlungsausschuss und Beirat gehen davon aus, dass alle Bistümer spätestens bis zum 1. August 2014 Zertifizierungsverfahren etabliert haben, die den Trägern die Antragstellung auf Zertifizierung ermöglichen."

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 01.08.2013 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 12.05.2013

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
 Bischof von Essen

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 37 Nichtraucherschutzgesetz

Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit den Anforderungen des Nichtraucherschutzes im Bistum Essen

Das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen – Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) – vom 20.12.2007 (GV.NRW, S. 741), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW, S. 390) ist durch das Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW vom 04.12.2012 (GV.NRW, S. 633) zum 01.05.2013 geändert worden. Dies wird zum Anlass genommen, die in KABI 2008, Stück 17, Nr. 115 veröffentlichten Hinweise wie folgt zu modifizieren:

1. Unabhängig von den Bestimmungen des NiSchG NRW besteht für kirchliche Dienstgeber nach § 5 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

Nr. 36 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2013 (Ordnung für Praktikanten)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11.03.2013 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikanten vom 07.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, S. 47 ff.), zuletzt geändert am 14.09.2012 (Kirchliches Amtsblatt 2012, S. 166ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird im vierten Spiegelstrich der Punkt am Ende des Spiegelstrichs durch ein Komma ersetzt.

2. § 1 Absatz 2 erhält einen fünften Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut:
 "- Absolventen mit Bachelor-Abschluss."

3. In Anlage 2 Nr. 1 wird im dritten Spiegelstrich das Wort "Religionspädagogen," gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 01.04.2013 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 12.05.2013

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
 Bischof von Essen

Dies kann insbesondere durch Dienstanweisungen erfolgen.

2. Einrichtungen und Institutionen des kirchlichen Hoheitsbereiches werden von den Bestimmungen des NiSchG NRW grundsätzlich nicht erfasst. Etwas anderes gilt nur in den vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen. Insbesondere folgende katholische Einrichtungen unterfallen deshalb den Bestimmungen des NiSchG NRW:

a) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V (§ 2 Nr. 2 NiSchG NRW).

b) stationäre Einrichtungen der Pflege und Behindertenhilfe (§ 2 Nr. 2 NiSchG NRW).

c) Studierendenwohnheime (§ 2 Nr. 2 NiSchG NRW).

d) Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (§ 2 Nr. 3 lit. b NiSchG NRW). Hierzu gehören insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten).

e) Schulen, soweit es sich um Schulen i. S. d. § 6 Abs. 1 SchulG NRW handelt (§ 2 Nr. 3 lit. a NiSchG NRW). Hierunter fallen insbesondere die

Gymnasien, Realschulen und Berufskollegs in katholischer Trägerschaft.

f) Bildungshäuser, soweit es sich um Einrichtungen der Erwachsenenbildung handelt (§ 2 Nr. 3 lit. c NiSchG NRW).

g) Hochschulen und Fachhochschulen (gem. § 2 Nr. 3 lit. d) NiSchG NRW).

h) Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, Freizeit gestaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen (§ 2 Nr. 5 NiSchG NRW). Hierzu gehören insbesondere kirchliche Büchereien, Bibliotheken und Museen.

Das Rauchen ist in diesen Einrichtungen nach Maßgabe des NiSchG NRW verboten. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Rauchverbote gem. § 1 Abs. 1 NiSchG NRW in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen; sie gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

Orte, für die das gesetzliche Rauchverbot gilt, sind gem. § 5 Abs. 1 NiSchG NRW deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen; hierfür ist das Verbotsschild "Rauchen verboten" nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG [...] vom 24.06.1992 (ABl. EG Nr. L 245, S. 23) zu verwenden.

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes und die Erfüllung der Hinweispflichten sind im Rahmen ihrer Befugnisse die Leitung bzw. der Betreiber der jeweiligen Einrichtung (vgl. § 4 Abs. 2 NiSchG NRW).

3. Insbesondere kirchengemeindliche Pfarrzentren und Pfarrheime werden von den Bestimmungen des NiSchG NRW grundsätzlich nicht erfasst. Dies gilt auch, wenn diese Dritten ganz oder teilweise zur privaten Nutzung überlassen werden. Es steht der Kirchengemeinde als Trägerin der jeweiligen Einrichtung im Rahmen des ihr zukommenden Hausrechts jedoch frei, nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen zum Nichtraucherschutz zu ergreifen. Ein Rauchverbot wäre grundsätzlich vom Kirchenvorstand zu beschließen. Es kann in eine bereits bestehende Hausordnung aufgenommen oder gesondert erlassen werden. Ein entsprechendes Muster ist dieser Veröffentlichung als Anlage beigefügt.

Kirchengemeindliche Pfarrzentren und Pfarrheime können ausnahmsweise dann unter die Bestimmungen des NiSchG NRW fallen, wenn sie Einrich-

tungen i. S. d. § 2 NiSchG NRW beherbergen. Dies gilt insbesondere für Schank- und Speisewirtschaften i. S. d. § 2 Abs. 7 NiSchG NRW, worunter alle Gaststätten i. S. d. § 1 Abs. 1 GastG, unabhängig von Betriebsart, Größe oder Anzahl der Räume, zu verstehen sind.

4. Pfarrbüros fallen grundsätzlich nicht unter die Bestimmungen des NiSchG NRW. Allerdings bleiben die aus § 5 ArbStättV resultierenden Pflichten des Dienstgebers hiervon unberührt.

5. Für dienstlich genutzte Räume eines Pfarrhauses (z. B. Sitzungsräume der kirchengemeindlichen Gremien) gilt das NiSchG NRW nicht. Es steht dem Inhaber des Hausrechtes jedoch frei, ein Rauchverbot für diese Räumlichkeiten zu verhängen.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Dezernat - Kirchengemeinden, Kontakt aufzunehmen.

Essen, 03.05.2013

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Anlage

Nachfolgende Musterformulierungen können separat oder im Rahmen einer bereits bestehenden Hausordnung verwendet werden:

"Rauchverbot

Das Rauchen ist auf dem Grundstück sowie in den vollständig umschlossenen Räumen des [Pfarrheims N.N.] verboten. Eine Ausnahme gilt nur für private Wohnräume. Ein Verstoß gegen das Rauchverbot kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden."

oder

"Rauchverbot

Das Rauchen ist auf dem Grundstück sowie in den vollständig umschlossenen Räumen des [Pfarrheims N.N.] verboten. Eine Ausnahme gilt nur

a) für private Wohnräume sowie

b) umschlossene Räume, solange diese Dritten zur vorübergehenden privaten Nutzung überlassen werden.

Ein Verstoß gegen das Rauchverbot kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden."

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 38 Warnung

Die Apostolische Nuntiatur warnt auf Wunsch des Präfekten der Kongregation für die Bischöfe vor einer betrügerischen Geldsammlung, die unter dem Namen von Kardinal Ouellet zugunsten von Ortskirchen in Zentralafrika mit folgenden Bezugsdaten stattfindet:

E-Mail: card.mouelletva@yahoo.ca und ecclesia@outlook.com sowie den Telefonnummern + 243-84.25.08.046 und + 39-335-847-512-12.

Nr. 39 Personalnachrichten

Heilige Weihen:

Am 14.04.2013 spendete Weihbischof Ludger Schepers in der Pfarrkirche St. Judas Thaddäus in Duisburg-Buchholz folgenden Herren die Diakonenweihe:

Christoph W e r e c k i aus der Gemeinde Herz Jesu in Bottrop;

Marius S c h m i t z aus der Gemeinde St. Judas Thaddäus in Duisburg-Buchholz.

Es wurden ernannt am:

- 15.01.2013 Hillmann, Ewald, nach Entpflichtung zum 31.01.2013 von seinem Dienst als Diakon an der Pfarrei St. Nikolaus in Essen und seiner Beauftragung, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Elisabeth in Essen-Schonnebeck auszuüben und von seinem Dienst als Diakon an der Pfarrei St. Norbert in Duisburg und seiner Beauftragung mit der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, befristet bis zum 31.07.2013, zum Diakon im Hauptberuf an der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen mit Wirkung vom 01.02.2013;
- 22.02.2013 Blaszyk, P. Jacek OFM-Conv, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan in der Pfarrei St. Michael in Duisburg mit Wirkung vom 01.03.2013;
- 13.03.2013 Könnemann, Justus, nach Entpflichtung zum 31.03.2013 von seinem Dienst als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Gertrud in Essen und seiner Beauftragung, seinen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde Heilig Kreuz auszuüben. Mit gleichem Datum von der Übernahme liturgischer Dienste im Franz Sales Haus in Essen, zum Diakon im Hauptberuf an der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen und beauftragt, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde Herz Jesu in Oberhausen-Sterkrade auszuüben mit Wirkung vom 01.04.2013. Für den Übergangszeitraum vom 01.04.2013 bis zum 30.06.2013 wird er von seinem Dienst in Oberhausen mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % zur Sicherstellung der Seelsorge im Franz Sales Haus in Essen freigestellt;
- 21.03.2013 Schey, Erwin, nach Entpflichtung zum 24.03.2013 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum und seiner Beauftragung, mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % Supervision im Rahmen der pastoralen Praxisbegleitung im Bistum Essen auszuüben und Kürzung seines Beschäftigungsumfanges in der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Bochum zum 25.03.2013 von 80 % auf 50 %, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Norbert in Duisburg und beauftragt mit der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Wirkung vom 25.03.2013. Zusätzliche Beauftragung mit der Aufgabe eines Supervisors im Rahmen der pastoralen Praxisbegleitung im Bistum Essen, wodurch allerdings sein Einsatz in den Justizvollzugsanstalten mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von 100 % nicht berührt werden darf;
- 25.03.2013 Walkowiak, Britta, nach Entpflichtung zum 30.04.2013 von ihrer Aufgabe als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Norbert in Duisburg und ihrer Beauftragung, in der Gemeinde St. Norbert in Duisburg-Hamborn schwerpunktmäßig zu arbeiten, zur Gemeindefereferentin an der Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop mit Wirkung vom 01.05.2013;
- 25.03.2013 Kuhlmann, Elfriede, nach Entpflichtung zum 30.06.2013 von ihrer Aufgabe als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Joseph in Bottrop und ihrer Beauftragung, in der Gemeinde St. Joseph in Bottrop-Batenbrock schwerpunktmäßig zu arbeiten, zur Gemeindefereferentin an der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen mit Wirkung vom 01.07.2013;
- 02.04.2013 Siwinski, P. Norbert OFM-Conv, Pastor, zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Michael in Duisburg für einen Zeitraum von vier Jahren mit Wirkung vom 01.04.2013;
- 11.04.2013 Gewert, Petra, nach Entpflichtung zum 30.04.2013 von ihrer Aufgabe als Gemeindefereferentin an der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm - Gevelsberg - Ennepetal und ihrer Beauftragung, in der Gemeinde St. Engelbert in Gevelsberg schwerpunktmäßig zu arbeiten sowie von ihrer Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge an der Klinik Königsfeld, zur Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Peter und Paul in Witten - Sprockhövel - Wetter und ihrer Beauftragung, in den Gemeinden St. Josef in Sprockhövel-Haßlinghausen und St. Januarius in Sprockhövel schwerpunktmäßig zu arbeiten mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % mit Wirkung vom 01.05.2013;

22.04.2013 H e n k s t, Heinrich, zum rector ecclesiae der Kapelle im Hospiz St. Hildegard in Bochum;

22.04.2013 K ö s t e r, Thomas, nach Entpflichtung zum 30.08.2013 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen und seiner Beauftragung, schwerpunktmäßig in der Propsteigemeinde St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer zu arbeiten, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Franziskus in Bochum mit Wirkung vom 01.09.2013;

22.04.2013 S c h w e r i n g, Manfred, nach Entpflichtung zum 30.04.2013 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen sowie von seiner Beauftragung, in der Gemeinde in St. Antonius in Gelsenkirchen-Feldmark schwerpunktmäßig zu arbeiten und Versetzung in den Ruhestand, zum Pastor im besonderen Dienst in der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen sowie als Gehörlosenseelsorger in der Stadt Bottrop mit Wirkung vom 01.05.2013;

25.04.2013 S c h o l l a s, Ludger, nach Entpflichtung zum 15.08.2013 von seiner Aufgabe als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Gertrud in Essen und seiner Beauftragung mit der Erteilung des berufsethischen Unterrichts an der Katholischen Schule für Pflegeberufe Essen gGmbH sowie von seiner Ernennung als Diözesanreferent in der Krankenhauseelsorge, zum Pastoralreferenten an der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck mit Wirkung vom 16.08.2013.

Es wurde beauftragt am:

11.04.2013 S c h l ü n k e s, Volker, nach Entpflichtung zum 30.04.2013 von 50 % seines Beschäftigungsumfanges in der Krankenhauseelsorge im Universitätsklinikum Essen, mit der Krankenhauseelsorge an der HELIOS St. Elisabeth-Klinik in Oberhausen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Wirkung zum 01.05.2013.

Es wurde berufen am:

15.04.2013 L i b e r a, Hanna-Zofia, Dr. med., zum Mitglied des Arbeitsstabes entsprechend der Verfahrensordnung zur Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensmitglieder im Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen mit Wirkung vom 15.04.2013.

Es wurden entpflichtet am:

19.02.2013 P a w l a k, P. Kamil OFMConv, von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Michael in Werdohl – Neuenrade und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Michael in Werdohl schwerpunktmäßig zu arbeiten zum 31.03.2013;

15.03.2013 M a r t i n, Egon, nach Erreichen seiner Altersgrenze von seiner seelsorglichen Hilfe in der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen, schwerpunktmäßig in der Gemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Gelsenkirchen-Bismarck;

19.04.2013 C a r a c c i o l o, Guisepe, aus Altersgründen von seiner Aufgabe als Diakon im besonderen Dienst an der Pfarrei Medardus in Lüdenscheid und seiner Beauftragung, seinen Dienst in der Gemeinde der italienischsprachigen Katholiken im Kreisdekanat Altena-Lüdenscheid auszuüben, zum 30.04.2013;

22.04.2013 L a u e r, Reinhard, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm – Gelvesberg – Ennepetal sowie von seiner Beauftragung, schwerpunktmäßig in der Propsteigemeinde St. Marien in Schwelm zu arbeiten und Versetzung in den Ruhestand, aber mit der Beauftragung, weiterhin als Pastor i. b. D. priesterliche Dienste in der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm wahrzunehmen.